

Laverana GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 14. Oktober 2016

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Laverana GmbH & Co. KG bzw. deren sich auf diese Geschäftsbedingungen berufenden verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinschaftlich: „Besteller“) und den Lieferanten des Bestellers in Bezug auf Lieferungen, Leistungen und Angeboten der Lieferanten an den Besteller.
- (2) Die Vertragsleistungen an den Besteller erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden vom Besteller nicht anerkannt, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist jede Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
- (4) Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des Bestellers zu führen.
- (5) Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsschluss, Bestellungen

- (1) Bestellungen können auf folgende Art und Weise erfolgen: Lieferplaneinteilungen (elektronisch / per Telefax), Kanban-System, E-Procurement, SAP-Bestellungen, Abrufe auf Kontrakte oder schriftliche Bestellformulare. Darüber hinaus behält sich der Besteller das Recht vor, jederzeit weitere Bestellformen einzuführen.
- (2) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (falls zutreffend nach Druckfreigabe) schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch den Besteller.
- (3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant auf diese Abweichungen deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Besteller diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Vereinbarungen über Warenlieferungen, die eine sukzessive Lieferung der Gesamtmenge vorsehen (im Folgenden „Kontrakte“ genannt), dienen der Sicherstellung der Versorgung des Bestellers zu feststehenden Konditionen. Sind im Kontrakt keine Liefertermine bestimmt, so besteht die Abnahmepflicht des Bestellers erst dann, wenn dieser die Ware ausdrücklich abrufen. Sind Liefertermine bestimmt, so ist der Besteller berechtigt, die Liefertermine geringfügig zu ändern, soweit dem nicht gewichtige Interessen des Lieferanten entgegenstehen.
- (5) Vom Besteller beigestellte Güter bleiben Eigentum des Bestellers. Das beigestellte Gut ist vom Lieferanten unentgeltlich sorgfältig zu verwahren. Über einen etwaigen Verlust oder eine Beschädigung ist der Besteller umgehend zu informieren. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Gütern erwirbt der Besteller Miteigentum in dem Umfang, der dem Wertverhältnis zwischen den beigestellten Gütern und den anderen Gütern entspricht. Der Lieferant räumt dem Besteller für diesen Fall Mitbesitz ein und verpflichtet sich, für den Besteller insoweit den Mitbesitz als unentgeltlicher Verwahrer auszuüben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Lieferanten Festpreise zuzüglich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer und schließen die Lieferung/Leistung an die jeweiligen Werke des Bestellers DDP (Incoterms 2010) ein. Mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Lieferanten mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leistungszuschläge. Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind diese in der Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich anzugeben. Der Besteller behält sich in diesem Fall innerhalb von 2 Wochen das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt vor, ohne dass hieraus dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer, entsteht.
- (2) Soweit die Verpackungs- und Versandart nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die für den Besteller kostengünstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen.
- (3) Es gelten die in den einzelnen Bestellungen jeweils genannten Zahlungsbedingungen. Ist keine Zahlungsbedingung in einer Bestellung enthalten, werden Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto fällig, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- (4) Grundsätzlich sind die vom Besteller vorgegebenen Bestellformulare / Auftragsbestätigungen zu verwenden. In sämtlichen davon abweichenden Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer, die Artikelnummer und die Liefermenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Besteller verzögern, verlängern sich die in den Zahlungsbedingungen genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Rechnungen sind an die Abteilung Buchhaltung zu adressieren. Sie dürfen der Sendung nicht beigelegt werden. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Der Besteller behält sich vor, offene Rechnungsbeträge per Scheck zu bezahlen, ohne dass ihm hierfür Mehrkosten entstehen.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Besteller beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

§ 4 Lieferzeit, Lieferung, Gefährübergang, Rücknahme von Verpackungen

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Liefertermin ist immer der Zeitpunkt des Eintreffens der Waren an dem vom Besteller vorgegebenen Lieferort.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- bzw. Leistungszeit – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann. Erklärt sich der Besteller mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermins. Schadensersatzansprüche oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben vorbehalten.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen dem Lieferanten für jeden Werktag des Lieferverzugs (montags bis freitags) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des jeweiligen Auftragswerts für maximal 20 Werktage in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche

aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten etwaig zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(4) Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt ist der Besteller von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für den Besteller – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Streik, Aussperrung und/oder Ausfall eines Zulieferers sind keine Ereignisse höherer Gewalt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er das betreffende Ereignis nicht verhindern konnte.

(5) Die Gesamtwarenmenge eines Kontraktes ist vom Lieferanten unter Berücksichtigung der individuell vereinbarten Wiederbeschaffungszeiten mit den Lieferanten unter Voraussetzung etwaiger Druckfreigaben zu Beginn der Laufzeit des Kontraktes vollständig abrufbereit zu halten. Die Liefertermine für die einzelnen Teillieferungen des Kontraktes werden dem Lieferanten mit separaten Abrufbestellungen vom Besteller mitgeteilt.

(6) Warenlieferungen sind vom Lieferanten auf neuen Euro-Paletten zu verpacken und anzuliefern. Der Besteller behält sich vor, Sendungen auf gebrauchten/defekten Euro-Paletten zurückzuweisen.

(7) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers berechtigt. Über- oder Unterlieferungen, sofern diesen nicht ausdrücklich vom Besteller zugestimmt wird, sind nicht zulässig.

(8) Der Versand der Waren ist vom Lieferanten unverzüglich nach Absenden und vor Eintreffen beim Besteller unter Angabe von Bestellnummer, Artikelnummer des Bestellers, Menge, Anzahl an Paletten und Gewicht der Sendung der Abteilung Wareneingang des Bestellers mitzuteilen. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Mitteilung an den Besteller erfolgt per Fax oder E-Mail.

Waren ohne ordnungsgemäße Versandpapiere braucht der Besteller nicht anzunehmen. Für die Folgen unrichtiger Angaben in den Versandpapieren haftet der Lieferant.

(9) Entladezeit ist montags bis freitags von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr.

(10) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Vollendung der Leistung, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle auf den Besteller über.

(11) Der Lieferant ist verpflichtet, alle gelieferten Verpackungen zeitnah nach entsprechender Anfrage des Bestellers abzuholen und unentgeltlich gesetzeskonform zu entsorgen.

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An den vom Besteller abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behält sich der Besteller alle Eigentumsrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien unaufgefordert vollständig an den Besteller zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Besteller durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Besteller oder gehen in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Bestellers deutlich kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich von allen nicht unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Besteller herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Besteller geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Der Besteller erkennt keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird vom Besteller nur insoweit anerkannt, als er dem Besteller erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

§ 6 Eingangsprüfungen, Sachmängelansprüche

(1) Der Besteller wird Warenlieferungen einer Wareneingangsuntersuchung unterziehen, soweit dem Besteller dies im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Eine Untersuchungspflicht besteht für den Besteller nicht. Sachmängel oder Mengenabweichungen der Ware, die bei der Wareneingangsuntersuchung offenkundig sind, werden vom Lieferanten spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ablieferung gemeldet. Wird ein (bei der Wareneingangsprüfung nicht offenkundiger) Sachmangel oder eine Mengenabweichung später festgestellt, wird der Besteller den Sachmangel bzw. die Mengenabweichung binnen 4 Werktagen nach Feststellung dem Lieferanten melden.

(2) Der Lieferant übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung durch den Besteller, die Gewährleistung für den vertragsgemäßen (spezifikationsgerechten) und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Lieferung oder Leistung.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Bei während der Gewährleistungsfrist auftretenden Sachmängeln stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.

§ 7 Produkthaftung

(1) Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Lieferanten gelieferten Waren einen Personen- und/oder Sachschaden, hat der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis zum Dritten selber haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von § 7 Abs. 1 ist der Lieferant des Weiteren verpflichtet, dem Hersteller sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Hersteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 8 Qualitätssicherung

(1) Neben unserem hohen Qualitätsanspruch ist insbesondere der Umweltschutz fester Bestandteil der Qualitätspolitik unseres Unternehmens. Die Laveran a GmbH & Co. KG betreibt daher ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001.

(2) Der Lieferant hat daher eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem Besteller diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat ein Qualitätssystem nach den geltenden Normen (ISO, BRC-IoP, IFS, HACCP, GMP) bzw. dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Normen vorzulegen oder auf Wunsch vom Besteller eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

(3) Der Lieferant garantiert zudem, dass seine Waren und Leistungen die im Auftrag bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von uns vorgegeben werden.

(4) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

(5) Falls Erst- bzw. Auswahlmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

(6) Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(7) Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(8) Der Besteller ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für den Besteller bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsbereiche des Lieferanten, in denen Arbeiten ausgeführt oder Produktionsverfahren angewandt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 9 Energieeffizienz

(1) Weiterhin betreiben wir ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 mit dem Ziel, unsere Energieeffizienz ständig zu verbessern. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es somit auch, umweltverträglich zu produzieren und unsere Energieverbräuche zu senken.

(2) Unsere Lieferanten und Dienstleister sind aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der Erreichung dieser Ziele tatkräftig zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit sowie die Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen ein wesentliches Kaufkriterium dar! Wir behalten uns vor, dies bei unseren Auftragnehmern nach Abstimmung im Zuge von Qualitätsaudits zu überprüfen.

(3) Die Einhaltung unserer Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern. Die Nichteinhaltung kann eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Folge haben.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist neben wirtschaftlichen Aspekten mit entscheidend bei unserer Auftragsvergabe. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekte angemessen zu beachten, ist dabei den folgenden Anforderungen Rechnung zu tragen:

- der Energieverbrauchskennzeichnung („EU-Etikett“, Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen),
- des Umweltzeichens Blauer Engel,
- des Europäischen Umweltzeichens (Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen),
- des Energy Star (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte sowie Verordnung (EG) Nr. 174/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) oder
- vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen sowie der Durchführungsmaßnahmen nach der ErP-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, geändert durch Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012).

(5) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich wiedergutmachtete wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich die Laverana GmbH & Co. KG das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 10 Unfallverhütung, Umwelt, Schutz der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung /Leistung einschlägig sind.

§ 11 Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in § 8 Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten erheben. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

§ 12 Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Lieferanten vom Besteller eingeräumten Nutzungsrechte. Entsprechende Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speichierungen und/oder sonstige Datenträger sind ohne Aufforderung vom Lieferanten an den Besteller herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Lieferant, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen vom Besteller und dessen Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich oder (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

(3) Die Geheimhaltungspflicht nach diesem § 10 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in § 10 Abs. 2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen und/oder für den Besteller gefertigte Liefergegenstände präsentieren oder damit werben. Die Verwendung des Namens des Bestellers zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

§ 14 Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch mit befreiender Wirkung nach wie vor an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.

(2) Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Besteller herrühren.

(3) Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der vom Besteller benannte Bestimmungsort für die Leistung oder Lieferung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist Hannover. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- (2) Bei Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers sind die Richtlinien zum Verhalten auf dem Werksgelände des Bestellers vom Lieferanten zwingend einzuhalten.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen und die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.